

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

Tarifvertrag
Montageabkommen

Metallindustrie
Nordwürttemberg/Nordbaden

Abschluss:	03.07.1989/02.12.1998
Gültig ab:	01.01.1989
Kündbar zum:	31.12.1992
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatsende

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Zwischen dem

Verband der Metallindustrie
Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Stuttgart

wird in Ergänzung des § 3.3.4 BMTV folgender

Tarifvertrag

über die Bewertung der Arbeitsaufgabe während der Montage für die
Montagestammarbeiter (§ 2.2 des Bundestarifvertrages für die besonderen
Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter - BMTV) in der Metallindustrie
Nordwürttemberg/Nordbaden vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Nordbaden des Landes
Baden-Württemberg, nach dem Stand vom 31. Dezember 1969;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des Verbandes
der Metallindustrie Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, sind;

1.1.3 **persönlich:**

für alle in den in 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten Montagestamm-
arbeiter, einschließlich der Nichtmetallarbeiter, die Mitglied der IG
Metall sind.

1.1.3.1 Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

1.2.1 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

1.2.2 Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeiter günstigere Regelungen

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

vereinbart werden.

§ 2 Montagearbeiten

- 2.1 Die Arbeitsaufgabe während der Montage (§ 1.2 BMTV) wird nach dem Lohn- und Gehaltsrahmentarifvertrag I (LGRTV I) vom 11. Februar 1988 wie folgt bewertet:
 - 2.1.1 Bei Anwendung des analytischen Systems werden die passiven Bewertungsmerkmale 9-20 (Anlage 3 LGRTV I) nicht bewertet. Dem Lohn, der sich aus der Bewertung der aktiven Merkmale 1-8 ergebenden Lohngruppe, wird ein Geldbetrag zugeschlagen, der drei Arbeitswerten entspricht; der Geldbetrag für einen Arbeitswert errechnet sich wie in Anlage 1 LGRTV I für Arbeitswerte über 35 in Lohngruppe XII (= 17% des Geldbetrages der Lohngruppe VI).
 - 2.1.2 Bei Anwendung des summarischen Systems erfolgt die Einstufung in die Lohngruppen nur aufgrund der erforderlichen Arbeitskenntnisse. Ergäbe sich bei einer Einstufung der Arbeiten nach § 6.4.1 LGRTV I aufgrund von Belastungen eine höhere Einstufung, so wird dem Tariflohn ein Geldbetrag in Höhe von 5,5 % des Tariflohnes der Lohngruppe 7 zugeschlagen.
- 2.2 Die Montagestammarbeiter erhalten auf den gemäß Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung ermittelten Tariflohn den Montagezuschlag (§ 3.3.1 BMTV).
- 2.3 Die Tariflöhne für Montagestammarbeiter gemäß 2.1 und 2.2 sind in den Lohn tafeln des jeweils gültigen Lohnabkommens festgelegt.
- 2.4 Ist ein Montagestammarbeiter wechselweise im Betrieb und auf Montage beschäftigt, so ist während der Beschäftigung im Betrieb die von ihm dort ausgeführte Arbeitsaufgabe so einzustufen und er so einzugruppieren, wie wenn er ständig im Betrieb beschäftigt wäre.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

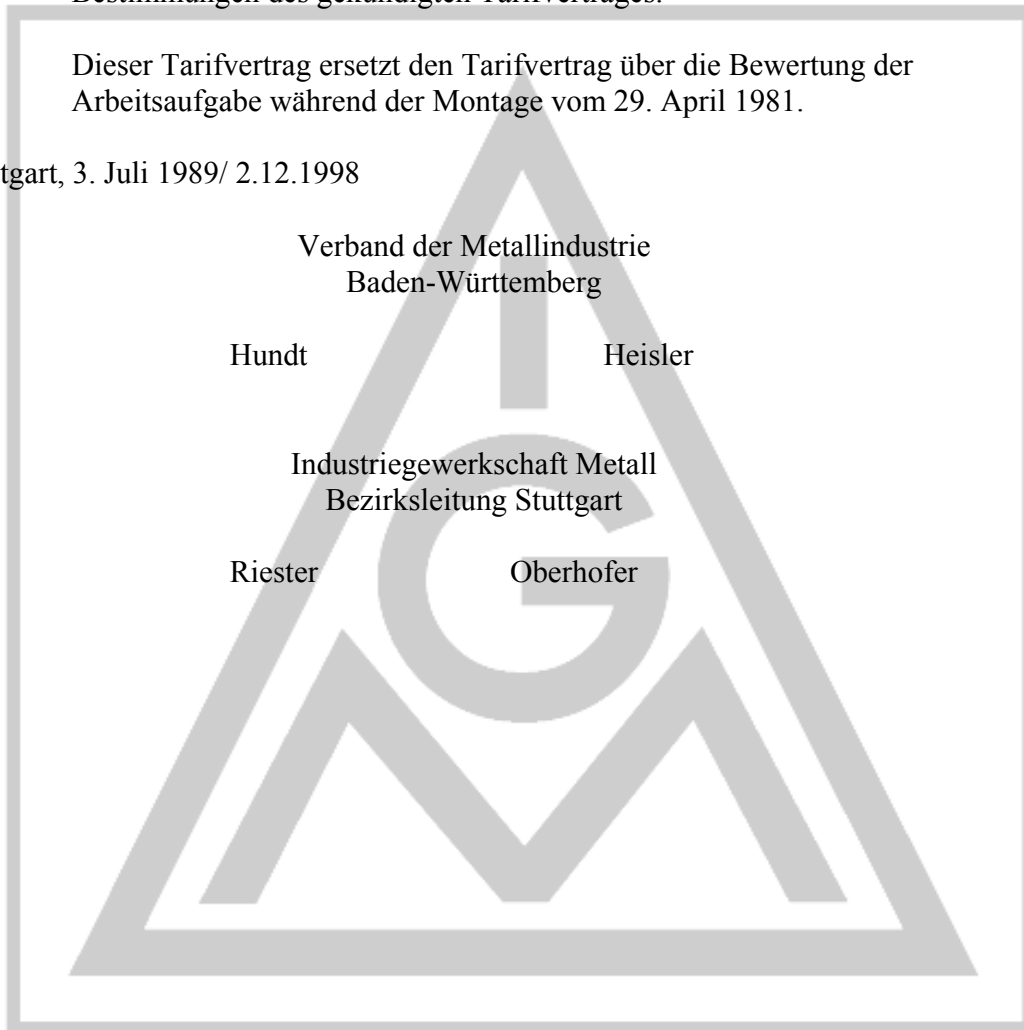
- 3.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- 3.2 Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1992, gekündigt werden.

Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten, soweit nichts anderes zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart wird, die

Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages.

- 3.3 Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag über die Bewertung der Arbeitsaufgabe während der Montage vom 29. April 1981.

Stuttgart, 3. Juli 1989/ 2.12.1998



**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**